

Das  
katholische Kirchenvermögen.

---

Ein Wort an die katholischen Kirchengemeinden

von

Dr. Adolph Franz.

---

Neisse.

Verlag von F. Buch's Buchhandlung.

1875.



Das  
katholische Kirchenvermögen.

Ein Wort an die katholischen Kirchengemeinden

von

Dr. Adolph. Franz.

Neisse.

Verlag von J. Hude's Buchhandlung.

1875.

Akc K Br 53 | 74 | S

Vorrede.



8151 S

259

Druck von F. Bär in Neisse.

Die preußische Staatsregierung hat dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes „über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden“ vorgelegt. Es unterliegt bei den dermaligen Parteienhältnissen in dem Abgeordnetenhaus keinem Zweifel, daß der Entwurf auch zum Gesetz erhoben werden wird. Vielleicht werden hie und da unwesentliche Änderungen getroffen; sicherlich werden aber die Veränderungen nicht zu Gunsten der katholischen Kirche ausfallen.

Die hohe Bedeutung des Entwurfes ist klar; es ist darum nothwendig, bei Zeiten die katholischen Gemeinden mit demselben bekannt zu machen, die Gefahren, mit welchen er die katholische Kirche bedroht, zu kennzeichnen und zu erörtern, welche Stellung die Katholiken zu demselben einzunehmen haben. Das ist der Zweck der folgenden Blätter.

I.

Wie die Kirche Vermögen erwarb und  
dasselbe verwaltete.

Die Kirche ist eine sichtbare Gemeinschaft; sie ist von Jesus Christus gestiftet, um die gesammte Menschheit der Gnade der Erlösung theilhaftig zu machen und der ewigen Seligkeit zuzuführen. Die Kirche besteht kraft göttlicher Anordnung; kraft göttlicher Anordnung hat sie auch das Recht, änhnere Güter zu erwerben und zu besitzen, ohne welche sie ihren von Gott gegebenen Beruf und Zweck nicht erfüllen kann. Papst, Bischöfe und Priester, welchen der Herr das dreifache Amt des Priesters, Lehrers und Hirten ambeutraut hat, sind Menschen und bedürfen äußerer Hilfsmittel, um ihres Amtes walten zu können. Die Kirche vollzieht ihren Beruf in einer sichtbaren Welt, unter sichtbaren Menschen; sie kann daher die äuferen, sichtbaren Hilfsmittel, wie es irdische Güter sind, zur Erreichung ihres Zweckes nicht entbehren. Das sieht Jedermann ein; grundsätzlich ist daher die Behauptung, daß der Staat erst der Kirche das Recht, Vermögen zu besitzen, gegeben, und deshalb das Recht habe, sich in dessen Verwaltung zu mischen. Nein die Kirche hat das Recht, Vermögen zu besitzen, von Gott; Gott mußte es ihr geben, da er wollte, daß sie in der Welt ihren heiligen Beruf erfüllen sollte.

Die Geschichte zeigt uns, wie die Kirche von ihrem Anfang an Geld und Gut erworben und besessen hat, um ihre Diener zu unterhalten, den Gottesdienst würdig zu feiern und die Armen zu unterstützen. Jesus Christus selbst hatte für sich und die Gemeinschaft seiner Jünger eine gemeinschaftliche Kasse; die ersten Gläubigen legten ihre Güter zu den Füßen der Apostel nieder und weihen sie Gott zum Nutzen der Kirche; die Gläubigen brachten in den ersten Zeiten bei der Feier der hl. Messe Opfergaben dar, die für den Unterhalt der Geistlichen, für die Feier des Gottesdienstes und zur Unterstützung der Notleidenden verwendet wurden. Schon während der blutigen Verfolgungen der ersten drei Jahrhunderte kam die Kirche in Besitz von Geld und Gut; noch reichlicher wurden die Gaben und Zuwendungen an die Kirchen, als die römischen Kaiser christlich geworden waren und der katholischen Kirche wichtige Rechte in Bezug auf die Erwerbung von Gütern gaben. Die Gläubigen weihen Geld oder liegende Güter Gott, oder Jesus Christus, oder den Heiligen, zu deren Ehre die Kirchen errichtet waren, die sie beschenkt, und betrachteten das so Geweihte als das unverzegliche Eigenthum Gottes, über welches nur die Kirche und ihre von Gott gesetzten Diener zu verfügen haben. War schon den Heiden Alles heilig und unverzeglich, was sie den Göttern geschenkt hatten, um wie viel mehr mussten es die Christen als einen entseßlichen Frevel ansehen und verabscheuen, wenn ruchlose Hände die Gott und der Kirche geschenkten Güter raubten. Daraum schließen die alten Schenkungsbücher häufig mit Androhung der göttlichen Strafe und des Zornes der Heiligen wider die, welche die Schenkung anzutasten sich erfrehren würden. Doch auch die Drohung mit der Strafe des Himmels hat Fürsten und Staatsmänner nicht abgeschreckt, sich am Eigenthume Gottes und der Heiligen zu vergreifen.

Der fromme Sinn unserer Vorfahren hat die

Kirche reichlich beschenkt; es erstanden herrliche Dome, große Klöster, schöne Kirchen im Stad und Land, Zufluchtsstätten für Arme und Kranke. Die Wohlthätigkeit Hoher wie Niedriger hatte reichlich dafür gesorgt, daß die Geistlichen sich, unbehindert durch die zerstreuenden und drückenden Sorgen um das tägliche Brod, dem heiligen Dienste widmen konnten. Und die Kirche war immer eine gute Verwalterin ihres Vermögens; sie hat es verwendet zur Ehre Gottes und zur Unterstützung der Notleidenden; Tausende von Armen- und Krankenhäusern, die Hungrenden, die an den Pforten katholischer Anstalten die Liebesgaben aus freundlicher Hand empfingen, die Dürftigen, die bekleidet wurden, die Verlorenen, die Schutz und Pflege fanden, legen dafür ein glänzendes Zeugniß ab. Die Kirche hat ihren Reichthum, der Gott und den Armen gehörte, treu bewahrt; die Staatsgemahlt aber hat ihre Hand ungerechter Weise nach dem Kirchengut ausgestreckt, sie hat es weggenommen, „säcularisiert“ — wie man sich ausdrückt —, und die vormals reiche Kirche zu einer Bettlerin gemacht. Die Säcularisation von 1803 und die preußische Säcularisation von 1810 sind Gewalthaten, die sich nun und nimmer rechtfertigen lassen. Sie haben dem Staate keinen Nutzen gebracht, aber die Kirche und das katholische Volk und besonders die Armen beraubt.

Doch die Kirche hat den schweren Schlag, der sie durch die großartige Beraubung am Anfang unseres Jahrhunderts getroffen hat, überwunden; sie bedarf keines Ueberflusses; es genügt ihr, wenn ihr die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse ermöglicht wird; sie wird bestehen, wenn man ihr Alles nimmt und sie wieder auf die Almosen ihrer Kinder verweist. Die katholische Kirche in unserem Vaterlande ist nicht reich; man hat sie arm gemacht; was sie besitzt, sind spärliche Reste von ihrem ehemaligen Reichthume; es sind Stiftungen für Arme und Kranke, für bedürftige Studirende und für die Seelen unserer entschlafenen Brüder

und Schwestern, und endlich Gelder und liegende Güter zur Erhaltung der Geistlichkeit. Die Kirche hat mit dem Wenigen gut gewirthschaftet; darum hat es ausgereicht, obwohl der Staat den Verpflichtungen, die er bei der „Säcularisation“ der Kirchengüter übernommen hatte, schlecht genug nachgekommen ist. Die katholische Kirche und das katholische Volk sind immer gut gefahren, wenn der Staat sich gar nicht um die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens gekümmert hat. Niemand läßt gern den Wolf den Wächter der Schafe sein.

Dem Staate steht aber nicht das geringste Recht zu, sich in die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu mischen. Fragen wir die Geschichte: sie lehrt uns, daß der Bischof und nur der Bischof oder die von ihm bestellten Vertreter unter seiner Aufsicht das Kirchenvermögen seit dem Beginne der Kirche verwalteten. Zuerst verwaltete es der Bischof selbst und bediente sich, wie die Geschichte des hl. Laurentius zeigt, wohl auch der Diaconen als Gehilfen; als sich das Vermögen mehrte, mußte aus der Geistlichkeit ein Defonom (Verwalter) erwählt werden, der das Vermögen der ganzen Diözese unter Oberaufsicht des Bischofs verwaltete. Während anfangs die gesammten Einnahmen der Kirchen der Diözese dem Bischofe zuflossen und von diesem unter die Geistlichkeit vertheilt wurden, schied man später die beweglichen und unbeweglichen Güter der einzelnen Pfarreien aus und überließ deren Verwaltung dem Pfarrer, der auch einige Mitglieder der Gemeinde dazu herbeizog. Die Rechnung über die Verwaltung mußte dem Bischofe oder seinem Vertreter abgelegt werden. Die Gemeinde-Mitglieder, die vom Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs zugezogen wurden, trugen verschiedene Namen: Kirchenväter, Kirchenjuraten, Behnthöffen, Heiligeupsleger, Kirchenvorsteher u. s. w.; sie übten ihr Amt aber weder im Auftrage der Ge-

meinde noch des Staates aus, sondern im Auftrage der Kirche, d. i. des Bischofes, des obersten Verwalters des Kirchenvermögens. So war es immer; die Kirche verwaltete ihr Vermögen selbstständig; erst in der neueren Zeit hat der Staat diese Selbstständigkeit durch allerlei Verstüppungen geschädigt. So hat er Stiftungen von seiner Genehmigung abhängig gemacht, das Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen beansprucht, und wo es nur anging, in die Kirche hinein zu regieren gesucht. Indessen ist doch in Preußen bisher der Grundsatz in Geltung gewesen, daß der Bischof der Verwalter des Kirchenvermögens ist, und die preußische Verfassung hat die Selbstständigkeit der katholischen Kirche auch darin garantirt. Mit diesen Grundsätzen steht nun der Entwurf des Gesetzes in schrecklichem Widerspruch.

## II.

### Der Entwurf des Gesetzes „über die Vermögensverwaltung in den kathol. Kirchengemeinden.“

Wir lassen die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs folgen. In jeder katholischen Pfarrgemeinde sind die Vermögensangelegenheiten durch einen Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung zu besorgen. Zu dem Vermögen gehören: das für gottesdienstliche Zwecke bestimmte Vermögen, der Kirchen- und Pfarrhaus-Baufond, die zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gelder, die Anniversarien (Jahresgedächtnisse), die zu irgend einem kirchlichen, wohltätigen und Schul-Zwecke bestimmten Stiftungen.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern, deren Zahl in der Regel nicht über 12 und nicht unter 4 sein soll, bei kleinen Gemeinden aber auch 2 sein kann. Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und wählt einen Kirchenvorsteher zur Kasserverwaltung und Rechnungslegung; auch kann ein Rendant ernannt werden, der als Kirchendiener zu betrachten ist. Der Pfarrer ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes; ist er behindert, oder verzögert er den Eintritt in den Vorstand, so führt der vom Vorstande gewählte Vorsteher den Vorsitz. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, jedoch kann er auch berufen werden auf Verlangen der bischöflichen Behörde, des Landrats oder Bürgermeisters, der Hälfte der Kirchenvorsteher und der Gemeindevertretung. Der Kirchenpatron ist berechtigt, in den Kirchenvorstand einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen.

Die Gemeindevertretung besteht aus gewählten Gemeindemitgliedern, deren Zahl nicht mehr als 40 betragen darf und mindestens dreimal so groß sein muss, als die Zahl der Kirchenvorsteher. Sie kann auch, wo die Gemeindemitglieder einverstanden sind, fortfallen. Sie hat die Zustimmung zu wichtigeren, das Vermögen betreffenden Beschlüssen des Kirchenvorstandes zu geben.

Wahlberechtigt sind alle selbstständigen, männlichen, volljährigen Gemeindemitglieder, die ein Jahr in der Gemeinde wohnen und zu den etwaigen Kirchulosten beitragen. Ausgeschlossen von der Wahl sind diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die sich im Concurs befinden und mit Kirchenabgaben über ein Jahr im Rückstande sind. Wählbar sind Gemeindemitglieder, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter können entlassen werden, wenn sie die Wählbarkeit verloren und ihre Pflichten grob verletzt haben. Die Entlassung kann von der bischöflichen Behörde, wie von

dem Regierungspräsidenten erfolgen; jedoch steht dem Entlassenen der Recurs an den „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ zu. Auch der gesamte Vorstand und die Gemeindevertretung können vom Bischofe und Oberpräsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Kommt die Wohl eines Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreters oder des gesamten Kirchenvorstandes und der gesamten Gemeindevertretung nicht zu Stande, so ernennt sie der Regierungspräsident.

Der Bischof soll zwar seine Rechte über die Verwaltung des Vermögens dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung gegenüber ausüben, aber er ist an das Einvernehmen mit dem Ober- oder Regierungspräsidenten gebunden. Macht er keinen Gebrauch von seinem Rechte, so üben die letzteren dasselbe selbstständig aus; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bischof und den Staatsbehörden entscheidet der Cultusminister. Der Cultusminister ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen von der Ausführung dieses Gesetzes in einzelnen Gemeinden Abstand zu nehmen, sofern dies von der Gemeinde beantragt wird.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfs, an dessen Prüfung wir nun gehen.

### III.

## Der Entwurf widerspricht der Verfassung und dem Rechte der katholischen Kirche.

Der Entwurf ist ein neuer Schritt auf dem Wege, den der Staat mit der Maigesetzgebung beschritten hat. Die Maigesetze suchten den Bischöfen die Hände zu binden in

Betreff der Ausbildung des Clerus, der Anstellung der Seelsorger und der Ausübung anderer wichtiger Befugnisse; sie zeigten unverkennbar das Bestreben, den sogenannten niederen Clerus durch Errichtung des staatlichen „Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“ gegen die Bischöfe zu „revolutionieren“, um ein Wort des seligen Mallinckrodt zu gebrauchen, und für den „Kulturmampf“ zu gewinnen. Die Täuschung konnte nicht bitterer sein. Man gab den Gemeinden das Recht, sich selbst Pfarrer zu wählen. Neue schmerzhafte Erfahrung; keine einzige Gemeinde hat der Regierung den Gefallen gethan, sich selbst einen Pfarrer zu wählen und anzustellen. In dem Entwurfe nun ergreift man ein neues Mittel, den „Kulturmampf“ siegreich durchzufechten, das heißt, die katholische Kirche zu ruiniren; man hält den katholischen Gemeinden die Lockspeise des Kirchenvermögens hin und glaubt, daß der Fisch, der bisher die Angel floh, dem Reize von Geld und Gut und neuen Rechten nicht widerstehen, sondern anbeissen werde. Der Staat will in vollstem Widerspruch mit der Verfassung, dem Rechte und der Geschichte der katholischen Kirche den Gemeinden das katholische Kirchenvermögen zusprechen und ihnen die Verwaltung desselben übergeben; lassen sich die katholischen Gemeinden verleiten, Rechte anzunehmen, die ihnen nach katholischer Auschauung nicht gehören, und die ihnen der Staat rechtlich nimmermehr übertragen kann, so ist der unheilvolle Riß zwischen den Gemeinden einerseits und dem Pfarrer und Bischof anderseits geschehen: die Gemeinde hat das Vermögen der Kirche gewonnen, sie hat sich aber gegen die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit aufgelehnt und von ihrem Bischof und ihrem Pfarrer getrennt. Die gefährlichen Folgen, welche daraus für die Bewahrung des hl. Glaubens und für das Heil der Seelen entstehen, möge sich Jeder selbst denken.

Wir sind weit entfernt, Vertreter der Gemeinde von der Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens ausschließen zu wollen; die Kirche billigt eine solche Theilnahme; sie hat sie selbst eingeführt, wie wir gesehen haben; sie würde auch selbst die Wahl der Vertreter durch die Gemeinde nach einer von ihr festzusetzenden Ordnung zulassen; aber sie muß darauf bestehen, daß diese Vertreter als Beauftragte des Bischofs, des ordentlichen, obersten Verwalters des Kirchenvermögens der Diözese, an der Verwaltung unter seiner Aufsicht teilnehmen.

Die „Liberalen“ werden nicht müde, von dem Rechte der Gemeinden und der Thiranee der Hierarchie zu reden; wir rufen den katholischen Gemeinden zu: Lasset euch nicht von den „liberalen“ Lockköögeln täuschen; haltet euch an eure Seelsorger und an euren Bischof; was der „Liberalismus“ mit der katholischen Kirche vor hat, wisset ihr; lasset euch nicht zu Werkzeugen zur Vernichtung der katholischen Kirche machen; fürchtet die schwere Verantwortlichkeit, die ihr auf euch ladet; gebet lieber das Vermögen eurer Kirchen dem Staaate preis, als eure Treue gegen die hl. Kirche, in der euere Väter lebten und starben, und in der auch ihr lebet und selig zu sterben hoffet!

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß das Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinde sei. Wie grundsätzlich diese Ansicht ist, muß Jeder, dem das kirchliche Recht und die Geschichte der Kirche auch nur oberflächlich bekannt ist, einsehen. Die Kirchenrechtslehrer streiten zwar darüber, ob das Kirchenvermögen dem einzelnen kirchlichen Instituten (Kirchen, Anstalten u. s. w.), oder der allgemeinen Kirche gehöre; aber darüber kommen Alle überein, daß es nicht den Gemeinden gehöre, daß vielmehr grundsätzlich die Vertretung und Verwaltung des kirchlichen Besitzes den Bischöfen zukomme. Sagt doch selbst der bekannte Feind

der katholischen Kirche Schulte: „Von selbst ergibt sich, daß die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein principielles (grundsgäliches) Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem fremden Rechtsobject (Staat, Gemeinde u. A.) um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die wesentlich unveränderbaren Fundamente (Grundlagen) der Kirchenverfassung bestimmt sind.“ Hieraus folgt, daß die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens vom Bischofe abhängt, und daß, wo Laien daran teilnehmen, dies mit im Auftrage des Bischofs geschieht, in Kraft eines kirchlich übertragenen Rechtes. Nun kommt der Staat mit einem Gesetze, zu dessen Erlasse er freilich die Macht, aber nicht das Recht hat, und will einseitig, ohne die Bischöfe gehört zu haben, die Verwaltung des Kirchenvermögens ordnen, in einer Weise, die den katholischen Grundsätzen schurzstracks widerspricht! Haben denn die Leute, welche den Entwurf gemacht haben, keine Kenntnis von dem katholischen Kirchenrechte? Sie mögen es wohl kennen, aber sie wollen nichts davon wissen; denn ihr Entwurf behandelt die katholische Kirche nach protestantischen Grundsätzen; er ruht, wie der Abgeordnete Herr Reichensperger treffend sagte: „auf einer Grundlage, die mit dem stärksten Ausdruck dahin charakterisiert wird, daß sie eine eigentliche Säcularisation des kirchlichen Vermögens und eine Demokratisierung der Kirchenverwaltung in sich schließt, eine Demokratisierung innerhalb der katholischen Kirche, die wesentlich eine hierarchische Gliederung hat, — eine Demokratisierung, die selbst noch weiter geht, als vielleicht das Ideal des Protestantvereins gehen möchte.“ Der Entwurf ist nach protestantischer Schablone zugeschnitten, und die Staatsregierung macht daraus so wenig Hehl, daß sie sich in den Motiven selbst auf die protestantische Kirchengemeinde-

und Synodal-Ordnung veruft! „Suum cuique“ — „Jedem das Seine“ — lautet der Wahlspruch unseres erhabenen Herrscherhauses; behandelt die Protestanten nach ihren Grundsätzen; wir Katholiken müssen verlangen, daß man die katholische Kirche nach katholischen Grundsätzen behandle und uns mit Gesetzen verschone, welche das Recht der Kirche verlegen, ihre Verfassung und Verwaltung umstürzen und die Gemeinden gegen ihre geistlichen Vorgesetzten revolutioniren.

Während der Kirche, wie gezeigt worden ist, in Kraft göttlichen und geschichtlichen Rechts, die volle und unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens gebührt, bleibt dem Bischofe nach dem Entwurfe nur das wenig beneidenswerthe, inhaltslose Recht, Anweisungen über die Geschäftsführung dem Kirchenvorstände und der Gemeindevertretung unter Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten zu ertheilen. Auch das Aufsichtsrecht der Bischöfe soll vorläufig, freilich unter den im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen, bleiben, aber bereits arbeitet man an einem neuen Gesetze beifufs „Regelung“ dieser Aufsicht; was eine solche „Regelung“ für die katholische Kirche bedeutet, lehren uns die Maßregelungen seit zwei Jahren zur Genüge. Was man der Kirche noch in Gnaden lassen will, ist werthlos; denn man weiß die Bischöfe immer auf das Einvernehmen mit dem Regierungs- oder Oberpräsidenten, und wenn sich kein Einvernehmen herstellen läßt, so entscheidet unwiderruflich der Cultusminister. Wem gehört nun eine Sache? „Ich meine doch“, antwortet mit Recht Herr Dr. Windthorst, der gefierte Körkämpfer unserer Rechte im Centrum, „demjenigen, welcher die letzte und entscheidende Verfügung darüber trifft.“ Wenn also der Präsident und Oberpräsident die letzte und entscheidende Verfügung trifft, so ist unzweifelhaft, daß man das Kirchenvermögen zum Staatsvermögen macht und zum Trost dem Bischofe und den kirchlichen Organen noch das Zusehen dictirt.“ So bedeutet

denn nach den Worten desselben Abgeordneten der ganze Entwurf die „Confiscation“ der Kirchengüter, und das, was die Frömmigkeit und Freigebigkeit unserer Vorfahren Gott und seiner hl. Kirche geschenkt haben, soll schließlich in die große Hand des Staates kommen. Dazu werden und dürfen aber katholische Kirchengemeinden nimmermehr ihre Hand bieten.

## IV.

## Hat der Staat das Recht, ein solches Gesetz zu erlassen?

Kirche und Staat sind zwei selbstständige Ordnungen. Sie sind beide selbstständig auf den Gebieten, die ihnen nach ihren verschiedenen Zwecken zukommen. Ihre Gebiete berühren sich; es gibt kirchliche Angelegenheiten, die auch den Staat berühren, und staatliche Dinge, an welchen die Kirche ein hohes Interesse hat. Bis vor einigen Jahren herrschte in Preußen der weise und gerechte Grundsatz, daß sich Staat und Kirche in Betreff solcher Angelegenheiten vereinbarten; und man ist bei der Befolgung dieses Grundsatzes gut gefahren. Der religiöse Friede wurde gewahrt; es bestand unter den Confessionen eine erfreuliche Eintracht. Die Kirche ist diesem Grundsatz treu geblieben; sie würde auch jetzt noch bereitwillig ihre Hand zu einem billigen Ausgleich des unheilsamen Streites bieten. Aber der Staat will nicht; er hat sich seit zwei Jahren wiederholt die gewaltsamsten Eingriffe in die Kirche gestattet und zwar in Gebiete des kirchlichen Rechtes und der kirchlichen, von Gott gegebenen Verfassung, die ganz eigentliche

innere Angelegenheiten der Kirche sind. Auch der neue Entwurf ist ein solcher unberechtigter Eingriff in die Kirche. Wir haben gesehen, daß er das Recht und die Verfassung der Kirche gründlich verlegt; er steht aber auch mit unserer Verfassung in vollständigem Widerspruch.

Seine Regierung den Kampf gegen die katholische Kirche mit den Maigesetzen des Jahres 1873 begann, mußte die preußische Verfassung geändert werden; denn der Artikel 15 unserer Verfassung garantirte der katholischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Der veränderte Artikel lautet nun:

„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genüß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeit Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“

Die Motive zu dem Entwurfe geben zu, daß der Entwurf nach dem ursprünglichen Vorlaute des Artikels nicht zulässig wäre; es hat nun das Centrumsmittel, der Obertribunalsrath Herr Neicensperger schlagend und unmöglich gezeigt, daß der Entwurf auch der veränderten Verfassung widerspreche. Wir lassen seine treffliche Darlegung theilweise folgen:

„Es wird hier also klar und bestimmt anerkannt, daß auf Grund des ursprünglichen Art. 15 der Verfassungs-Urkunde die gegenwärtige Vorlage nicht zulässig gewesen sei. Allein, meine Herren, was sagt denn nun der Zusatz zu Art. 15? Er sagt, die betreffende Kirchen- und Religionsgesellschaft „bleibt“ den Staatsgesetzen und der Staatsaufsicht unterworfen. Ich dächte, hiermit wäre doch klar und

deutlich anerkannt, daß das auch schon früher so gewesen sei, denn etwas kann doch nicht bleiben, was nicht schon da war. Es ist auch in der Wirklichkeit sachlich so gewesen, obwohl dieser Zusatz im Artikel 15 nicht gestanden hat. Der betreffende Zusatz war schon bei der ursprünglichen Verfassungs-Revision beantragt worden, er ist aber als selbstverständlich und unnötig verworfen worden. Derselbe Grundsatz, die Beweisung auf die Staatsgesetze, findet sich ebenso in den deutschen Grundrechten, und es bedarf auch gar keiner weiteren Auseinandersetzung hier mehr nach dem Vielen, was schon desfalls ausgesprochen worden ist, daß diese deutschen Grundrechte von dem Frankfurter Parlament ebenso allgemein die selbstständige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und der Religionsgesellschaften statuiert haben, wie es unserer Artikel 15 auch thut. Ich meinerseits bin nie zweifelhaft gewesen, daß die von der Verfassung hinsichtlich ihrer Angelegenheiten für selbstständig erklärt Kirchen- und Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen unterworfen sind, und daß ebenfalls eine Staatsaufsicht ihnen gegenüber besteht, wie sie in allen Angelegenheiten des öffentlichen und Privatrechts immer besteht. Also an und für sich möchte ich doch meinen, daß die Formulierung des Zusages von 1873 mit bestimmten Worten selbst ausspricht, daß etwas Neues nicht hineingebracht worden sei. Nun erklärt die hohe Staatsregierung in den Motiven, daß nach dem ursprünglichen Artikel 15 die gegenwärtige Regierungsvorlage verfassungswidrig gewesen wäre. Wenn nun 1873 nichts geändert worden ist, wie soll sie denn heute vertragsmäßig sein? Nun glaube ich wohl anerkennen zu sollen, daß, als man jenen Zusatz von 1873 gemacht hat, gewiß mancher der dabei Beteiligten recht herzlich gewünscht hat, mit diesem Zusatz eine möglichste Freiheit gegenüber dem Grundprinciple des Artikels 15 zu gewinnen. Diesen Artikel 15 hat man seinem ganzen Wortlauten nach nicht geglaubt beseitigen zu dürfen. Ich weiß übrigens nicht,

ob nicht doch vielleicht eine gewisse Scheu obgewaltet hat, diesen Artikel zu beseitigen, — gerade diesen Artikel, welcher als ein Hauptfundament des Rechtszustandes in Preußen seit 1848 gegolten hat. Man hat ihn nicht beseitigt. Ob man bei der Wahl des Zusatzes, der die Annahme der damaligen Maigesetze sollte verfassungsmäßig erscheinen lassen, — ob man sich dabei vielleicht die Sache etwas zu leicht gemacht hat, — ob man vielleicht mit einer gewissen glücklichen Blindheit dabei geschlagen war, das stelle ich Ihnen anheim. Thatsache ist, daß der Übersatz des Artikels 15 unberührt bestehen geblieben ist und darum seine Wirkung ausüben muß."

Demnach ist klar, daß der Entwurf verfassungswidrig ist; das kirchliche Vermögen ist doch wahrlich eine kirchliche Angelegenheit, und wenn die Kirche nach der Verfassung ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, wie kann man einen Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhaus vorlegen, der nicht nur der Kirche die Selbstständigkeit raubt, sondern ihr sogar die Ordnung und Verwaltung einer wichtigen Angelegenheit entzieht und in die Hände der Staatsgewalt bringt. Doch das kümmert die „Culturkämpfer“ nicht; was gilt die Verfassung den „Überalen“, wenn es nur gegen die Kirche losgeht? Haben sie doch wichtige Volksrechte preisgegeben und sich wiederholt vor dem Willen des herrschgewilligen Kanzlers gebugt, wie sollten sie Verfassungsbedenken nachhängen, wenn die Regierung zu einem neuen Kirchensturm pfeift? Möge das preußische Volk zuschauen, daß ihm nicht unter dem Drucke und Lärme des „Culturkampfes“ ein Grundrecht der Verfassung nach dem andern entzogen und die Verfassung zu einem leeren Blatt Papier werde. Wenn der Artikel 15 unserer Verfassung nichts weiter heißt, sagt treffend der Abgeordnete Herr Dr. Windthorst, als: „die katholische und evangelische Kirche existieren, soweit die Staatsgesetze es gestatten, dann streichen

Sie doch den Paragraphen; dann ist er nicht eine Prise Tabak werth. Was heißt das: das Individuum hat das Recht, selbstständig zu existiren, aber der Staat kann ihm gelegentlich durch die Gesetzgebung jeden Augenblick den Kopf abhauen?"

So weit hat es in der That der „Liberalismus“ in Preußen bereits gebracht; unsere Kirche soll nur so existiren, wie es der Staat will; wehe ihr, wenn sie sich erlaubt, nach ihren eigenen Grundsätzen leben zu wollen! Sofort ruft der „Liberalismus“ nach dem Polizeistock, und wenn dieser nicht lang und dick genug ist, geht es an die Gesetzesfabrikation, und die „Liberalen“ arbeiten im Schweife ihres Angefichtes an der Maschinerie zur Vernichtung der katholischen Kirche.

## V.

### Ist das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens ein Bedürfniß.

Die „Cultulkämpfer“ haben allerdings ein starkes Bedürfniß, die Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirche zu entreißen und in die Hand des Staates bringen. Sie haben zunächst übertriebene Vorstellungen von dem Reichthume der Kirche und glauben, daß man der Kirche oder der Hierarchie, wie sie lieber sagen, durch das längst geplante Gesetz den empfindlichsten Schlag versetze. Der „Liberalismus“ hat vor Geld und Gut einen ungeheueren Respect; er kann sich nicht denken, daß es noch Menschen gibt, die im Stande sind, lieber auf Geld und Gut zu verzichten, als zu Verzähern an ihrem guten Recht und ihrer heiligen Sache zu werden. Er hofft mit einem Worte, Bischöfe und Clerus

durch Entziehung des „Brotforbes“ irre und gefügig zu machen. Die Maigesetze haben das bisher nicht zu Stande gebracht; darum ist die Einbringung des neuen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für ein Bedürfniß erachtet worden.

Es bedarf nun keines Beweises, daß über die Bedürfnisfrage eines Gesetzes weder die Wünsche einer Partei, noch der Wille der Staatsregierung entscheidet, sondern einzig und allein Diejenigen, welche das Gesetz trifft. Und das sind die Katholiken, Bischöfe, Clerus und Gemeinden. Hat nun eine einzige katholische Gemeinde im ganzen preußischen Staate das Bedürfniß nach einem solchen Gesetze ausgesprochen? Wir antworten: Nein! Wäre es geschehen, so würde der Cultusminister triumphirend darauf hingewiesen und diese eine Stimme zur Bekräftigung seiner Behauptung benutzt haben, daß das Gesetz ein Bedürfniß und eine Notwendigkeit sei. Es ist also, schließen wir hieraus, zweifellos, daß die katholischen Gemeinden ein Gesetz, wie es im Entwurfe des Cultusministers vorliegt, nicht gewünscht haben, daß also von dieser allein zu berücksichtigenden Seite kein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Die katholischen Gemeinden sind zufrieden mit der bisherigen Verwaltung des Kirchenvermögens; sie sind vertreten durch Kirchenvorsteher, die als Organe des Bischofs an derselben Theilnehmern; wenn irgendwo Kirchenvorsteher ihre Rechte und Pflichten nicht in gehöriger Weise wahrnehmen, so liegt dies doch wahrlieb nicht an den bisherigen Grundsätzen der Verwaltung, nicht am Bischofe, nicht am Pfarrer, sondern an den Kirchenvorstehern selbst. Wenn man ferner die bisherigen Kirchenvorsteher als willenlose Werkzeuge der Pfarrer hinstellt, so ist das eine Verleumdung einer großen Zahl der ehrenwerthesten katholischen Männer, die mit Mühen und unter manchen Opfern ihres Amtes walten. Beweise hat man für jene verleumderische Behauptung nicht beigebracht, weil

man keine hat. Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist gut und zweckmäßig eingerichtet; die bischöfliche Behörde übt eine genaue Controle; die Pfarrer müssen viel edle Zeit dem Rechnungswesen opfern, und sie thun es mit Hingebung und Umsicht. „Aber“, sagt man, „es sind Unregelmäßigkeiten, ja selbst Unterschlagungen von kirchlichen Geldern vorgekommen; der Cultusminister hat zum Beweise dessen mehrere Pfarrer aus der Provinz Posen genannt.“ Nun, das fügt auch kein Wort von dem um, was wir über die bisherige Verwaltung des Kirchenvermögens gesagt haben. Dass dergleichen Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind — wenn die Sache sich so verhält, wie der Cultusminister sie darstellt — beschlagen wir; aber woran liegt es? Liegt das nicht einzig an den Personen? Kann denn die beste und gerneiste Verwaltung dafür bürgen, dass nicht der eine oder andere Beamte unrechtmäßig oder nachlässig ist? Kommen nicht an königlichen Kassenverwaltungen selbst häufig Veruntreuungen vor, die lange Jahre verborgen bleiben kommen? Lesen wir nicht häufig in den Zeitungen, dass bald hier bald dort ein königlicher oder städtischer Beamter grobstärtige Defekte gemacht oder mit hohen Summen das Weite gesucht hat? Wie, wenn nun in Folge solcher Vorfälle die ganze Verwaltungsmaschinerie umgeworfen werden sollte? Wäre das nicht unvernünftig? Ebenso ist es ungerechtfertigt, wegen einzelner Fälle einer schlechten Verwaltung des Kirchenvermögens die bisherige gute und bewährte Verwaltungsform zu ändern, die Kirche in ihren heiligen Rechten zu verletzen, und unberechtigt Verwaltungsorgane zu schaffen, die, um nicht mehr zu sagen, jedenfalls keine grössere Sicherheit bieten, als die jetzt bestehenden.

Doch die angebliche schlechte Verwaltung ist nicht der Grund zur Einbringung des neuen Gesetzes; man redet viel davon, um gedankenlosen Katholiken das Vorgehen plausibel zu machen; der Grund der Einbringung des neuen Gesetzes

liegt nicht in dem Bedürfnisse der katholischen Gemeinden, sondern einzig, wie gezeigt, im Bedürfnisse der „Culturkämpfer“. Eine Sorte von Katholiken gibt es allerdings, die das Gesetz mit Freude und Hoffnung begrüßen: das sind die „Altkatholiken“, die bekanntlich keine Katholiken sind. Diese hoffen von dem neuen Gesetze einen erklecklichen Profit zu machen; ein „altkatholischer“ Abgeordneter hat denn auch sofort ein Gesetz beantragt, durch welches auf leichte Weise ein Theil des römisch-katholischen Kirchenvermögens in die Taschen der Abgefallenen wandern soll.

## VI.

### Was ist zu thun?

Die Kirche ist von jeher gegen die Forderungen der Staatsgewalt gern oder ungern nachgiebig gewesen, soweit dies nur irgend ohne Verletzung ihrer heiligen Grundsätze möglich war; aber diese Grundsätze darf und kann sie nicht aufgeben, wenn sie sich nicht selbst vernichten will. Wenn die Kirche zugeben wollte, dass der Staat in ihre Angelegenheiten nach Belieben und Willkür hinein regiere, wenn sie ihre Lehre und ihre Verfassung und die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten von dem Willen der Staatsgewalt abhängig machen wollte: so verdiente sie in der That den erhaltenen Namen der heiligen katholischen Kirche nicht mehr; sie wäre zur „Staatskirche“, zur Magd des Staates geworden, und ihre Diener wären, des bischöflichen und priesterlichen Namens unwürdig, eine „schwarze Polizei“, gedrillt vom Staaate, gehaft vom Volke, verachtet von Allen. Die Kirche ist nicht revolutionär; kann sie einem Ge-

sege, das ihre unverjährbaren, heiligsten Rechte verlebt, und ih<sup>r</sup> die Ausübung ihres göttlichen Berufes unmöglich macht, nicht zustimmen, so macht und predigt sie weder Steuer-verweigerung noch Rebellion; sie trägt in Geduld und Hoffnung die Folgen, welche das Gesetz auferlegt.

Die katholische Kirche kann die Grundsätze, welche der Entwurf des neuen Gesetzes enthält, nicht billigen und annehmen. Er will ihr Rechte nehmen, auf die sie nicht verzichten kann, er bringt Neuerungen, die im Widerspruch mit ihrer Verfassung und ihren Grundsätzen stehen und eine gänzliche Revolution in der kirchlichen Verwaltung bedeuten. Wir haben diese Sätze oben genügend begründet; nur Weniges bleibt uns noch zu erwähnen.

Bei den Wahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter hat Jeder das Recht zu wählen und gewählt zu werden, der selbstständig ist, ein Jahr in der Gemeinde wohnt, seine Kirchenabgaben bezahlt, wenn er nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich nicht im Concurrenz befindet. Ob er ein sittlich gutes Leben führt, ob er vom Katholicismus mehr hat, als den Tauffchein, ob er die Kirche befleckt oder nicht, ob er excommunicirt ist oder nicht, ob er „Alt-katholik“ ist oder treu zu unserer hl. Kirche steht, — darauf kommt es nicht an. Selbst in der protestantischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung machte man die Wahlberechtigung von dem kirchlichen Leben abhängig; nach dem Entwurfe aber kann jeder verkommenen Katholik, wenn er nur den angegebenen Forderungen genügt, Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter werden, und wir zweifeln nicht, daß es den „Liberalen“ sehr angenehm wäre, wenn möglichst viele „Auch-katholiken“ und Consorten in die Kirchenvorstände kämen. Weiterhin ist in dem Entwurfe nicht gesagt, wie viele Gemeindemitglieder nothwendig sind, um eine Wahl vorzunehmen zu können. Man sieht, die „Culturkämpfer“ haben etwas gelernt; zu den „Pfarrwahlen“ der Maigesetze ist, um eine

Wahl vollziehen zu können, die Zustimmung der Mehrheit der Erschienenen nothwendig; die Katholiken gingen hin, erklärten, daß sie um ihres Gewissens willen nicht wählen können, und die „Culturkämpfer“ ärgern sich, daß bisher in keiner katholischen Gemeinde eine „Pfarrwahl“ zu Stande gekommen ist. Deshalb hat man in dem neuen Entwurfe einen anderen Weg eingeschlagen. Nehmen wir z. B. an, eine Gemeinde zählt 200 wahlberechtigte Mitglieder; 197 halten es um ihres katholischen Gewissens willen für unerlaubt, an der Wahl teilzunehmen; sie gehen hin und erklären ihren Protest gegen die Wahl; da kommen die drei Ehrenmänner und die Wahl ist gemacht. Und wenn sich die drei Ehrenmänner, oder, um mit Herrn Dr. Windthorst zu reden, die „drei Lümpe“ in der Gemeinde nicht finden, wenn die ganze Gemeinde von der Wahl nichts wissen will, so tritt der Regierungspräsident ein und ernennt den Kirchenvorstand aus beliebigen Leuten, die nicht einmal Katholiken zu sein brauchen, also auch Protestanten, Juden und „Alt-katholiken“ sein können. Diese gemischte Gesellschaft soll nun mit dem Kirchenvermögen hausen und die Messtiftungen und frommen Vermächtnisse verwalten! Doch genug; man redet heute so viel von Selbstverwaltung; Wohlau! Lasset doch die katholischen Gemeinden entscheiden, ob sie das neue Geschenk der fürsorglichen Staatsgewalt annehmen oder die Verwaltung des Kirchenvermögens in den guten Händen lassen wollen, in welchen sie sich jetzt befindet!

Was sollen wir thun? Wie sollen sich die kath. Gemeinden verhalten? Die Frage beantwortet sich nach unseren Ausführungen sehr leicht. Der Entwurf ist ein unberechtigter Eingriff des Staates in die Angelegenheiten der Kirche; die Grundsätze, auf welchen er beruht, und die Bestimmungen, die er enthält, stoßen die mit der von Gott gegebenen kirchlichen Verfassung innig verbundene kirchliche Verwaltung vollständig um und wollen protestantische Grundsätze in die katholischen

Gemeinden bringen; der Entwurf entzieht der Kirche die Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen, übergibt es schließlich der Staatsgewalt und ist der erste, aber groÙe Schritt, zur vollständigen Confiscation des Kirchenvermögens. Und dazu sollten katholische Gemeinden mitwirken dürfen? Dazu sollten sich Männer hergeben, die den heiligen, von ihren Vätern ererbten katholischen Glauben hochhalten und treue Söhne ihrer heiligen Mutter, der katholischen Kirche, sein wollen? Sie sollten die Hand dazu bieten, daß das Geld und Gut, das ihre seligen Vorfahren Gott und der Kirche geweiht haben, unberechtigten Händen übergeben wird? Nein! Nimmermehr! Die katholischen Gemeinden müssen sich von der Beheiligung an einer Wahl, wie sie der Entwurf vorschreibt, fern halten! Das ist die Lösung, die wir austheilen und befolgen müssen.

Aber wie? Geben wir nicht dadurch das Vermögen unserer Kirchen widerstandslos fremden Händen preis? Gibt es denn keinen Mittelweg, der unser katholisches Gewissen wahrt und das Kirchenvermögen rettet? Werden denn unseren Kirchen nicht die Mittel zur Abhaltung eines würdigen Gottesdienstes entzogen? Werden nicht selbst die Seelen unserer Eltern und Vorfahren durch Hingabe der frommen Stiftungen des Trostes und der Hilfe beraubt? Nun, das Alles haben wir auch erwogen, und wir haben unsere Augen nicht vor den beklagenswerthen Folgen verschlossen, die eintreten werden, wenn der Entwurf zum Gesetz geworden sein wird; aber wir sagen: Besser, Alles verloren, als die Ehre; besser arm sein und katholisch bleiben, als mit der Rettung des Vermögens das katholische Gewissen befreien.

Einen Paragraphen enthält der Entwurf, der sich zwar in einem Gesetzentwurf sonderbar ausnimmt, aber doch vielleicht zu einer schwachen Hoffnung berechtigt, daß die katholischen Gemeinden vor den beklagenswerthen Folgen des

Gesetzes bewahrt werden. Paragraph 55 lautet nämlich wie folgt:

„Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Derselbe ist befugt, mit Rücksicht auf besondere örtliche oder sonstige Verhältnisse und besondere für die Vermögensverwaltung bestehende Einrichtungen von der Ausführung dieses Gesetzes in einzelnen Gemeinden Abstand zu nehmen, sofern dies von den Gemeinden beantragt wird.“

Es wird also alsdann Sache der katholischen Gemeinden sein, dem Herrn Minister klar zu machen, daß sie kein Bedürfnis nach der Einführung des neuen Gesetzes fühlen, und daß die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, sowie auch die bereits bestehende, vortreffliche Vermögensverwaltung gebieterisch fordern, von der Ausführung des Gesetzes Abstand zu nehmen. Freilich hängt es einzig und allein von dem Urtheile des Ministers ab, ob die Voraussetzungen des schönen Paragraphen vorhanden sind; was aber von dem derzeitigen Minister der geistlichen Angelegenheiten zu Gunsten der katholischen Gemeinden zu erwarten ist, dürfte sich leicht errathen lassen. So wird denn den katholischen Gemeinden schließlich nichts Anderes übrig bleiben, als durch Enthalzung von der Wahl ihren Willen und ihre Gesinnungen in offenem Proteste zu erklären.

Die Zeit, in der wir leben, ist groß; der Kampf, der uns Allen, jedem an seinem Platze, zu kämpfen, obliegt, ist gewaltig; große Zeiten und gewaltige Kämpfe erfordern hochherzige und opferwillige Entschlüsse, Entschlüsse, die oft augenblicklichen Nachtheil bringen, aber zum Siege führen. In solchen Zeiten müssen kleinliche Erwägungen schweigen und Rücksichten auf zeitlichen Nutzen oder Schaden vor der erhabenen Sache, für die wir streiten, zurücktreten. Es gilt, die Freiheit und Selbstständigkeit unserer Kirche wieder zu

erkämpfen; es gilt in Wahrheit, die Kirche zu retten vor der „Allmacht“ des modernen Staates, unter dessen Drucke echt katholisches Leben und Wirken erstickt muß: und ein so herrelicher Kampfpreis und ein so erhabenes Ziel sollte nicht jedes, auch des schwersten Opfers werth sein?

Es ist eine ernste Probe, vor welche die katholischen Gemeinden gestellt werden. Die Entscheidung des „Culturkampfes“ liegt zum großen Theile in ihrer Hand. Werden sie den Grundsätzen unserer heiligen Kirche treu bleiben? Werden sie in einer großartigen, überwältigenden Volksabstimmung laut bekennen, daß sie fest geeint in unverbrüchlicher Treue auch fürdere zu ihren Bischöfen und ihren Seelsorgern stehen wollen? Wir hoffen es; die jüngste Vergangenheit gibt uns das Recht zu dieser festen Hoffnung und sicheren Erwartung; die Zukunft aber legen wir vertrauensvoll in die Hand Gottes. Deus providebit! Gott wird für unsere heilige Kirche sorgen!



Wojewódzka Biblioteka  
Publiczna w Opolu

8151 Š



001-008151-00-0

Ferner ersch

**Dr. Heinrich Gorsier,**

Fürstbischof von Breslau.

**Ein Lebensbild,**

den Katholiken der Diöcese zur Feier des 50jährigen  
Priesterjubiläums ihres Oberhirten gewidmet

von

**Dr. Adolph Franz.**

2 Bogen stark, elegant brochirt, mit einem wohl-  
gelungenen Porträts des Herrn Fürstbischofs; roth  
und schwarzem Druck und Initialien.

**Preis 50 Pf.**